
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13 Duisburg/Essen, den 23. September 2015 Seite 547 Nr. 103

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen

Vom 18. September 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Soziologie an der Universität Duisburg-Essen vom 18. September 2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 681 / Nr. 102), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 22.09.2014 (VBI Jg. 12, 2014 S. 1225 / Nr. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Das gilt im Master-Studiengang Soziologie für die folgenden Module:

- Modul 2: Methoden der empirischen Soziologie
Wahlpflichtbereich Qualitative Methoden
- Modul 3: Lehrforschungsprojekt Teil I und II
- Modul 7: Forschungswerkstatt
Praxisseminar Forschungsantrag;
Forschungspraktikum“

2. § 11 Abs. 1 und 2 werden ersetzt durch:

„(1) Das Forschungsprojekt, genannt Forschungspraktikum, dient der Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsprojekte. Im Rahmen des Forschungspraktikums weisen die Studierenden nach, unter Betreuung im Rahmen von Forschungsprojekten für Teilaufgaben eigenständig oder unter Anleitung angemessene Lösungsansätze zu entwickeln und diese nach dem aktuellen Stand der Forschung umzusetzen. Das Forschungspraktikum wird an der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften absolviert oder an einer Forschungseinrichtung, die sozialwissenschaftliche Fragestellungen bearbeitet.

(2) Das Forschungspraktikum wird von Seiten des Instituts für Soziologie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten, oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter betreut.

(3) Das Thema ist im Rahmen einer Projektarbeit zu bearbeiten und erfordert im Rahmen eines Forschungskolloquiums eine mündliche Ergebnispräsentation. Es gelten die Vorgaben zum wissenschaftlichen Arbeiten.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Äquivalenzvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden zu den neuen Absätzen 2 bis 6.

d) In Abs. 4 S. 1 wird „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt durch „Absätzen 1 und 2“.

e) In Abs. 6 S. 1 wird „bis 3 und 5“ ersetzt durch „und 2“.

f) Abs. 6 S. 3 wird gestrichen.

4. § 16 Abs. 7 lautet neu wie folgt:

„Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form, den zeitlichen Umfang sowie die geltenden Bedingungen zur Prüfungsteilnahme in Kenntnis zu setzen.“

5. § 17 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Belange behinderter“ die Wörter „oder chronisch kranker“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ständiger Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.

6. § 21 Abs. 5 S. 4 wird gestrichen.

7. In § 23 Abs. 2 S. 2 wird „ein ärztliches Attest“ ersetzt durch „eine ärztliche Bescheinigung“.

8. In § 24 Abs. 1 S. 1 werden nach den Wörtern „Belange behinderter“ die Wörter „oder chronisch kranker“ eingefügt.

9. In § 28 wird der Absatz 3 gestrichen.

10. § 30 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1),
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Studiengang zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen den Master-Studiengang Soziologie in den letzten vier abgeschlossenen Semestern mit Gesamtnote „mit Auszeichnung“, „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

11. Anlage 1, Modul Nr. 7 erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 30.04.2015.

Duisburg und Essen, den 18. September 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Frank Tuguntke

Anlage 1:

Nr.	7	Titel			Forschungswerkstatt	Kürzel	MA-SOZ-07
Modultyp		Pflichtmodul	Voraussetzungen	keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>							
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1		Forschungspraktikum		12	3	WS/SoSe	Praktikumsbericht Präsentation und Forschungsantrag (Studienleistungen)
2a	S	Praxisseminar Forschungsantrag	1	7	3	WS/SoSe	
2b	S	Fortsetzung Praxisseminar Forschungsantrag	1	5	4	SoSe/WS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Das Modul besteht aus einem Forschungspraktikum (I) und dem „Praxisseminar Forschungsantrag“ (II). In (I) absolvieren die Studierenden ein Praktikum in einem Umfang von 240 Stunden innerhalb eines in der Regel drittmittelgeförderten Forschungsprojektes der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen oder eines externen Forschungsinstituts, das sozialwissenschaftliche Fragestellungen bearbeitet. Die Studierenden informieren sich über die an der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften bzw. an externen Forschungseinrichtungen laufenden Forschungsprojekte und bewerben sich dort für ein Forschungspraktikum. Dieses bedarf der Bewilligung durch die/den verantwortliche/n Lehrende/n.</p> <p>Das „Praxisseminar Forschungsantrag“ (II) ist hingegen ein Seminar, dass in der Regel geblockt angeboten wird und sich über zwei Semester erstreckt. Insgesamt werden im Praxisseminar praktische Kompetenzen hinsichtlich des Schreibens von Forschungsanträgen zur Einwerbung von Drittmitteln vermittelt. In IIa am Ende des dritten Fachsemesters erfolgt eine Einführung in unterschiedliche Formen und Arten sowie den grundsätzlichen Aufbau von Drittmittelanträgen.</p> <p>Die Studierenden werden bei der Findung von Forschungsfeldern und Forschungsfragen unterstützt, auf die der von Ihnen in IIb zu verfassende Forschungsantrag abzielen soll. In IIb wird das Seminar dann im vierten Fachsemester fortgesetzt. Im Rahmen dieses Seminars müssen die Studierenden einen fiktiven Antrag zur Einwerbung von Forschungsdrittmitteln verfassen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über umfassende forschungspraktische Fähigkeiten. Sie wissen, wie Forschungsdrittmittel eingeworben werden, haben praktische Erfahrung in der Abfassung entsprechender Anträge und haben darüber hinaus forschungspraktische Kenntnisse durch die Beteiligung an einem Forschungsprojekt erworben. Das komplette Modul ist unbenotet.</p>					

